

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DES GRUNDVERSORGERS STADTWERKE AMBERG VERSORGUNGS GMBH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006, BGBl. I S. 2391.

1. Zu § 5 StromGVV (Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen): Bei Änderungen der Allgemeinen Preise setzt der Grundversorger den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest.

2. Zu § 6 StromGVV (Umfang der Grundversorgung): Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind Ansprüche, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegen den Netzbetreiber geltend zu machen: Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg, HRB Nr. 2864, Amtsgericht Amberg

3. Zu § 7 StromGVV (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten): Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Grundversorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

4. Zu § 8 StromGVV (Messeinrichtungen): Der Messstellenbetrieb wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, oder einen dritten Messstellenbetreiber durchgeführt.

5. Zu § 11 StromGVV (Verbrauchsermittlung): § 40a EnWG regelt, dass der Grundversorger berechtigt ist, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung, die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, 1. die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat, 2. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder 3. die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung nach Satz 1 Nr. 1 vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nr. 7 MsbG und bei registrierender Lastgangmessung sind die Werte nach Satz 1 Nr. 1 vorrangig zu verwenden. Der Grundversorger hat in der Rechnung anzugeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Grundversorger anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall hat der Grundversorger den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

6. Zu § 12 StromGVV (Abrechnung): Der Stromverbrauch wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt dem Grundversorger vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß Preisblatt, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 MsbG ausgelesen. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden. Messstellenbetriebspreis und Grundpreis sind Jahreswerte, die tagesgenau umgerechnet werden.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

7. Zu § 13 StromGVV (Abschlagszahlungen): Der Grundversorger verlangt für den verbrauchten Strom monatliche Abschlagszahlungen

8. Zu § 14 StromGVV (Vorauszahlungen): Gerät der Kunde in Zahlungsverzug und zahlt auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht, besteht nach den Umständen des Einzelfalls in der Regel hinreichend Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

9. Zu § 15 StromGVV (Sicherheitsleistung): Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht. Der Grundversorger kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

10. Zu § 16 StromGVV (Rechnungen und Abschläge): Der Kunde kann Zahlungen an den Grundversorger im Wege der Überweisung vornehmen oder ein Sepa-Lastschriftmandat erteilen. Daneben besteht die Möglichkeit zur Barzahlung im Kundenzentrum.

11. Zu § 17 StromGVV (Zahlung, Verzug): Der Kunde begleicht die fälligen Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen fristgerecht durch Überweisung auf eines der Konten des Grundversorgers. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Grundversorgers. Bei Überweisung ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung die Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers maßgeblich. Kosten, die dem Grundversorger durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesem nach der im Preisblatt des Grundversorgers zu diesen Ergänzenden Bestimmungen ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

12. Zu § 19 StromGVV (Unterbrechung der Versorgung): Kosten, die dem Grundversorger durch Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung entstehen, sind diesem nach der im Preisblatt des Grundversorgers zu diesen Ergänzenden Bedingungen ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Der Kunde kann eine Versorgungsunterbrechung durch die Annahme der durch den Grundversorger auf seiner Internetseite www.stadtwerke-amberg.de veröffentlichten und spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung übermittelten Abwendungsvereinbarung abwenden.

13. Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG: Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; telefonisch: 0800 603-5555; E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten. Sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de

<mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de> (weitere Kontaktdaten unter www.schlichtungsstelle-energie.de

<http://www.schlichtungsstelle-energie.de>), wenden. Der Grundversorger ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt. Für weitere Informationen

kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn,

Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323,

verbraucherservice-energie@bnetza.de verbraucherserviceenergie@bnetza.de. Verbraucher haben die Möglichkeit, über

die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an

den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/ <http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/>

14. Hinweise gemäß § 4 EDL-G: Energieeffizienz und Energieeinsparung: Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

15. Datenverarbeitung, Vertraulichkeit

Der Grundversorger verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO. Der Kunde nimmt die Datenschutzerklärung des Grundversorgers zur Kenntnis. Der Grundversorger wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Grundversorger ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Stromlieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

16. Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; Fax: 09621/603-598, E-Mail:

kundencenter@stadtwerke-amberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

17. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Dezember 2021 in Kraft. Sie sind Bestandteil des Grundversorgungsverhältnisses. Amberg, den 01. Dezember 2021

Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gemäß § 5 Abs. 2 StromGVV jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss (zeitgleich: briefliche Mitteilung und Veröffentlichung im Internet).